



## Information

### **Errichtung und Betrieb eines Pflegeheimes – notwendige Projektunterlagen**

(Digital verfügbar in der aktuellen Fassung unter:

<http://www.vorarlberg.at/soziales> => Anträge & Formulare)

Nach §§ 15 und 16 Pflegeheimgesetz sind die geplante Errichtung und der Betrieb eines Pflegeheimes der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

Zur Frage, ob der längerfristige gesetzmäßige Betrieb des Pflegeheims gesichert erscheint, holt die Bezirkshauptmannschaft vom Amt der Landesregierung ein Gutachten ein. Im Amt der Landesregierung werden Stellungnahmen der zuständigen Fachabteilungen eingeholt.

Im § 19 Pflegeheimgesetz sind Übergangsbestimmungen für bestehende Pflegeheime und die Vorlage zT gleicher Unterlagen wie für die Anzeige der Errichtung und des Betriebs von Pflegeheimen vorgesehen.

Dieses Informationsblatt soll mit den angeschlossenen Formblättern (Excel-Tabellen) „Finanzierungskonzept“ den koordinierten Informationsfluss in den verschiedenen Verfahren und Realisierungsschritten möglichst vergleichbar und verwaltungseinfach sicherstellen.

Allenfalls einzuholende Bewilligungen gemäß § 91 Gemeindegesetz und Förderungsansuchen (su 3.) bleiben von diesen Anzeigen unberührt.

### **1. Anzeige der geplanten Errichtung eines Pflegeheimes – notwendige Unterlagen**

Die Unterlagen und das Gutachten dienen der Grobprüfung zu einem geeigneten frühen Planungszeitpunkt, ob Untersagungsgründe vorliegen.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt ist auch festzustellen, ob die geplante Errichtung dem Bedarfs- und Entwicklungsplan des Landes für pflegebedürftige Personen entspricht und eine Förderung des Landes erfolgen kann.

#### **Finanzierungskonzept:**

Das Finanzierungskonzept soll mit den angeschlossenen Formblättern (Excel-Tabellen) erstellt werden. Diese sind digital verfügbar im Internet unter der Adresse:

<http://www.vorarlberg.at/xls/finanzierungskonzeptfuerpflegeheime.xls>

Bereits bei der Anzeige der geplanten Errichtung sollen nicht nur differenzierte Angaben über die Kosten der Errichtung und deren Finanzierung, sondern auch über den künftigen Betrieb vorgelegt werden. Damit wird eine einheitliche Information und qualifizierte Grundlage für die verschiedenen mit der Förderung und Finanzierung befassten Fachabteilungen für die Bewertung des Vorhabens geschaffen.

Das Finanzierungskonzept ist in Verbindung mit den für das Pflegeheim geplanten baulichen Anlagen sowie den Betriebsrichtlinien und Bewohnerzielgruppen zu prüfen.

### **Lageplan und allgemeine Beschreibung der geplanten baulichen Anlagen**

Es sind zwar Vorprojekt-Pläne ausreichend, es ist aber zweckmäßig, bereits in dieser Phase Projektunterlagen beizubringen, wie sie im nachfolgenden Punkt 2., Beiziehung von Sachverständigen zur Bauverhandlung, für das Bauverfahren näher beschrieben sind, damit die Beurteilung des Vorhabens und des Finanzierungskonzepts sachgerecht erfolgen kann.

### **Verbindliche Auflistung der Betriebsrichtlinien**

(bei Projekten zur Erweiterung bzw zum Ersatz bestehender Pflegeheime können bereits vorhandene Unternehmens- und / oder Pflege-Leitbilder verwendet werden)

Diese müssen jedenfalls enthalten:

- **Die Ziele und Grundsätze der Einrichtung;**
- **die Bewohnerzielgruppe;**
- **einen Leistungskatalog;**  
empfohlen wird eine Deklaration, dass
  - die Pflegedokumentation nach § 8 Pflegeheimgesetz für jeden Bewohner nach dem Pflegeprozess erfolgt (enthält überprüfbar je Bewohner Pflegeanamnese, Pflegediagnose, Pflegeplanung und Pflegebericht) und
  - für die Pflegeplanung und Leistungserfassung der „ATL-Katalog“ (Aktivitäten des täglichen Lebens) des KIS (Kosteninformationssystem in Vorarlberger Pflegeeinrichtungen auf Basis einer Leistungsbeschreibung) verwendet wird (Hilfsmittel der Pflegeplanung und betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung)

## **2. Beiziehung von Sachverständigen**

Die Vorprüfung im Zuge der Stellungnahme zur Anzeige der geplanten Errichtung entbindet nicht von der Beiziehung eines Amtssachverständigen für sanitätspolizeiliche Angelegenheiten, des Sachverständigen für barrierefreies und rollstuhlgerechtes Bauen und des Sachverständigen für Brandschutz nach § 14 Abs 2 Pflegeheimgesetz im Bauverfahren.

Um die im § 14 Abs 2 Pflegeheimgesetz geforderte Beiziehung eines sanitätspolizeilichen Sachverständigen speditiv gewährleisten zu können, sind dem Gutachter mindestens vier Wochen vor dem Verhandlungstermin folgende Unterlagen zur Beurteilung vorzulegen:

- **Pläne**

Darstellung von Grundrissen, Schnitten und Ansichten im Maßstab 1 : 50 oder 1 : 100 mit folgenden Angaben:

- \* Größe der Räume
- \* Raumwidmungen
- \* Kennzeichnung einzelner Funktionsbereiche
- \* Maßgebliche Einrichtungs- und Sanitärgegenstände
- \* Türgrößen mit Aufschlagrichtung, Fenstergrößen
- \* Stiegenderstellung mit Angabe der Durchgangsbreiten und Steigungsverhältnisse

- **Funktionsbeschreibung**

insbesondere für die Bereiche:

- \* Pflegezimmer/Sanitäre Einrichtungen
- \* Küche
- \* Wäscherei
- \* Pflegestützpunkte
- \* Personalräume

Da zur Abgabe des sanitätspolizeilichen Gutachtens während der Verhandlung erfahrungsgemäß ein Gedanken- und Informationsaustausch mit einem hochbautechnischen Sachverständigen und dem Arbeitsinspektor sowie einem Vertreter der Lebensmittelaufsicht der Bezirkshauptmannschaft (wenn auch der Küchenbereich vom Umbau betroffen ist) notwendig ist, wird dringend empfohlen, diese vor Ort miteinzubeziehen.

### **3. Förderungsansuchen – Verfahren**

Die im Zusammenhang mit der Anzeige der geplanten Errichtung vorgelegten Finanzierungskonzepte ersetzen nicht die Förderungsansuchen (besondere Bedarfszuweisungen, Strukturreformmittel, Wohnbauförderung usw), sondern stellen lediglich eine Vorinformation und Vorbereitung für diese Förderungen dar.

Die konkreten Ansuchen sind erst nach Erteilung der Baubewilligung mit weiteren Unterlagen beim Amt der Vorarlberger Landesregierung einzubringen und werden dort von folgenden Abteilungen bearbeitet:

- ***Ansuchen um die Gewährung von besonderen Bedarfszuweisungen:***  
Abteilung IIIa – Finanzangelegenheiten. Formulare im Internet unter der Adresse:  
<http://www.vorarlberg.at/doc/bedarfszuweisungen.doc>  
<http://www.vorarlberg.at/doc/kostenblatt.doc>
- ***Ansuchen um die Gewährung von Strukturreformmittel:***  
Abteilung IVb – Gesundheitsrecht (formloses Ansuchen)
- ***Ansuchen um die Gewährung von Wohnbauförderungsmittel:***  
Abteilung IIIId – Wohnbauförderung. Formulare im Internet unter der Adresse:  
<http://www.vorarlberg.at/doc/neubau.doc>  
<http://www.vorarlberg.at/doc/baukosten2.doc>

### **4. Anzeige der Betriebsaufnahme – notwendige Unterlagen**

Die Unterlagen und das Gutachten dienen der Prüfung, ob Untersagungsgründe gegen die Betriebsaufnahme vorliegen.

Die Stellungnahme des sanitätspolizeilichen Sachverständigen erfolgt nach einer Begehung zur Überprüfung, ob die Vorgaben nach dem Pflegeheimgesetz und der Heimbauverordnung sowie allfällige Auflagen im Bauverfahren erfüllt wurden.

### **Finanzierungskonzept**

Das unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten der Errichtung des Pflegeheimes zu erstellende Finanzierungskonzept soll mit den bereits bei der Anzeige der geplanten Errichtung verwendeten Formblättern (Excel-Tabellen, s. Anlage) erstellt – das frühere Konzept daher aktualisiert vorgelegt – werden.

### **Leistungskatalog, bei dem die einzelnen Leistungen nach Art, Umfang und Entgelt ausgewiesen sind**

Inhaltliche und technische Vorgaben dazu siehe Punkt 1., Anzeige der geplanten Errichtung eines Pflegeheimes – notwendige Unterlagen.

Darauf aufbauend sind vor allem die Zuordnung der Leistungen zu Pflegestufen und die dafür festgesetzten Entgelte bekannt zu geben, weiters allfällige Nachlässe usw.

Diese Angaben sind nach § 4 Pflegeheimgesetz auch Teil des mit der Anzeige der Betriebsaufnahme vorzulegenden Musterheimvertrages (su).

§ 4 Abs 4 Pflegeheimgesetz ist zu beachten.

### **Erklärung über die rechtliche, wirtschaftliche und fachliche Verantwortung**

Ein Organigramm mit Angaben über die für die verschiedenen Funktionen bestellten Personen und deren Befähigung dafür erfüllt diese Anforderung.

Dies kann ein aktualisierter Teil des Leitbildes sein und muss dem Betriebskonzept entsprechen.

Besonders zu beachten ist hier eine allfällige Verpachtung oder Übertragung des Betriebs des Pflegeheimes an einen nicht mit dem Errichter identen Betreiber (andere Rechtsperson, zB Betreiber-GmbH).

### **Musterheimvertrag**

Eine Vorlage für einen Musterheimvertrag wurde vom Amt der Landesregierung mit Schreiben vom 17.07.2002, IVa-305-01, zur Verfügung gestellt.

Der von den Trägern der Pflegeheime vorgelegte Musterheimvertrag ist im Hinblick auf die Erfüllung dieser Empfehlungen und der Mindestanforderungen zu prüfen.

### **Nachweis, dass eine ärztliche Beratung der Heimleitung und Pflegeleitung sichergestellt ist**

Hier bestehen verschiedene Möglichkeiten (Gemeindearztvertrag usw).

Die Überprüfung der Durchführung erfolgt im Zuge der Aufsicht.

### **Nachweis, dass die Baubewilligung für das Pflegeheim erteilt und die Vollendung des Bauvorhabens gemeldet wurden**

Diese Nachweise sind formell notwendig und auch für die Endabwicklung der Förderungsverfahren wichtig.